



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



# Leitfaden

zur

# Registrierung

von

# Futtermittelunternehmen

Futtermittelhygiene (Band 1)

(Stand:03.01.2013)

# **Leitfaden zur Registrierung von Betrieben gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene vom 12. Januar 2005**

Der Leitfaden soll ein einheitliches Vorgehen zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12. Januar 2005<sup>1</sup> (ABl. EU Nr. L 35 S. 1 vom 08.02.2005) ermöglichen.

## **Gliederung**

1. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich
  - 1.1 Rechtsgrundlage
  - 1.2 Anwendungsbereich
2. Tätigkeiten, die keiner Registrierungspflicht unterliegen
  - 2.1 Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)
  - 2.2 Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, die im Rahmen von Dienstleistungen erbracht werden
  - 2.3 Private Herstellung von Hundekuchen für die Direktvermarktung
3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die einer Registrierungspflicht unterliegen
  - 3.1 Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m. Artikel 5 Abs.1 auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion
  - 3.2 Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2
4. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Nr. 1 und Nr. 3)
5. Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (Artikel 2 Abs.2)

---

<sup>1</sup>) Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen (ABl. L 77 vom 16.03.2012, S. 1)

## **1. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 183/2005**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) ist am 8. Februar 2005 in Kraft getreten. Die Anwendung der Futtermittelhygieneverordnung erfolgt zeitgleich mit der Anwendung der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene ab dem 1. Januar 2006.

Diese Verordnung ergänzt und vertieft die allgemeinen Vorschriften über die Futtermittelsicherheit der Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Wesentlicher Grundsatz ist, dass die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt. Dieser hat die Futtermittelsicherheit in den seiner Kontrolle unterstehenden Betrieben auf allen Stufen der gesamten Kette, angefangen bei der Primärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten.

Um die Futtermittelhygiene weiter zu verbessern ist für Betriebe, die Futtermittel als Neben-erzeugnisse aus der Verarbeitung bestimmter roher pflanzlicher Öle oder der Herstellung von Biodiesel oder Fettsäuren als Futtermittel aus der oleochemischen Verarbeitung herstellen oder Futterfette mischen und in den Verkehr bringen eine Zulassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 225/2012 vorgeschrieben.

Die besonderen Regelungen zur

- Anzeigepflicht gemäß § 30a FMV (Heimtierfuttermittelverkauf, mobile Mischanlagen),
- Registrierungspflicht gemäß § 30 FMV (Drittlandsvertreter) und
- Zulassung gemäß § 28 FMV (Trocknungsbetriebe, Dekontaminationsbetriebe, bestimmte Fetthändler)

sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Detaillierte Erläuterungen sind dazu ggf. in den jeweiligen Merkblättern zu finden.

## 1.2 Anwendungsbereich

Hauptziel der in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 festgelegten Futtermittelhygienevorschriften ist es, ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Aufgrund der Notwendigkeit, die Futtermittelsicherheit entlang der gesamten Lebensmittelherstellungskette, angefangen bei der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten, ist der Anwendungsbereich der Verordnung weit auszulegen.

Die Futtermittelhygieneverordnung gilt für

- alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen der Futtermittelkette, von der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln, einschließlich Heimtierfuttermitteln,
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren,
- die Ein- bzw. Ausfuhr von Futtermitteln aus bzw. in Drittländern.

Es sind alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen erfasst wie Transport, Lagerung, Be- und Verarbeitung bis zum Vertrieb von Futtermitteln. Ebenfalls einbezogen in den Anwendungsbereich sind Tierhalter, die selbst keine eigenen Futtermittel erzeugen und demzufolge keine Futtermittelunternehmen im Sinne der Futtermittelhygieneverordnung (Artikel 3 Buchstabe b) sind – Begründung siehe Pkt. 2.1

Diese Tierhalter (Landwirte), die ausschließlich zugekaufte Futtermittel an zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere verfüttern, müssen bei der Fütterung die Anforderungen gemäß Anlage III der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen.

Hinsichtlich der Verpflichtungen und des Geltungsbereiches der Verordnung für Futtermittelunternehmer (inkl. Futtermittelprimärproduktion) wird in der Futtermittelhygieneverordnung grundsätzlich zwischen unterschiedlichen Tätigkeiten differenziert (siehe Anlage 1), die vier Kategorien zuzuordnen sind:

1. Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)
2. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die einer Registrierung unterliegen (Artikel 5 Abs.1 oder Artikel 5 Abs. 2)

3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Nr.1 und Artikel 10 Nr. 3 i. V. m. Anhang II Abschnitt „Einrichtungen und Ausrüstungen“ Nr. 10),
4. Tätigkeiten, die nicht dem Geltungsbereich der Verordnung unterliegen (Artikel 2 Abs.2).

In der als Anlage 1 beigefügten Übersicht sind der Anwendungsbereich sowie Ausnahmen und die sich daraus ergebende Registrierungspflicht für die einzelnen Futtermittelunternehmen dargestellt. Mit dieser Darstellung von Tätigkeiten und Pflichten der Unternehmer wird auch den Verpflichtungen der zuständigen Behörden aus Artikel 31 Abs. 1a und Abs. 2a der VO (EG) Nr. 882/2004 Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Systematik ergibt sich folgendes Prüfschema zur konkreten Zuordnung von Betrieben hinsichtlich der Registrierungspflicht:

1. Welche Tätigkeit führt der Betrieb durch?
2. Zuordnung der Betriebe zu einer Kategorie aufgrund der festgestellten Tätigkeiten
3. weitere Differenzierung innerhalb der einzelnen Kategorien.

In der Anlage 2 ist eine Übersicht beigefügt, in der beispielhaft verschiedene Tätigkeiten in der Futtermittelkette bis zur Verfütterung den unterschiedlichen Kategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugeordnet werden. Weiterhin sind neben der Zuordnung, die jeweiligen Verpflichtungen gekennzeichnet, die die Betriebe zu beachten haben. Detaillierte Ausführungen zu den Verpflichtungen sind den Merkblättern für Registrierung sowie Zulassung zu entnehmen.

## **2. Tätigkeiten, die keiner Registrierungspflicht unterliegen**

### **2.1 Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)**

Der **Begriff „Landwirt“** in Artikel 5 Abs. 5 schließt alle Tierhalter ein, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere füttern (z. B. gewerbliche Geflügelhaltung oder Fischzuchten).

Der **Tierhalter**, der keine eigene Futtermittelherstellung hat und nur zugekaufte Futtermittel füttert, gilt nicht als Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Futtermittelhygieneverordnung, weil er kein Futtermittelunternehmen im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 betreibt. Dies erklärt sich aus nachfolgend dargestellter Rechtsauslegung:

Nach Artikel 3 Nr. 5 dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Futtermittelunternehmen“ alle Unternehmen die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem

Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenem Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Tierhalter, die verfüttern, betreiben ein Futtermittelunternehmen nach dem zweiten Halbsatz, wenn sie Futtermittel im eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Die Lagerung von zugekauften, fütterungsfertigen Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der Verfütterung ist als Element bzw. Bestandteil der Fütterung bzw.

Fütterungseinrichtung zu betrachten. In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 werden deshalb die Anforderungen zur Fütterung einschließlich Lagerung und Verteilung festgelegt.

Insofern sind unter dieser Kategorie ausschließlich Tierhalter zu betrachten, die zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden ohne diese im eigenen Betrieb vor der Fütterung noch zu mischen (siehe hierzu Pkt. 3.2).

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen deshalb nicht der Registrierung, müssen bei der Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren aber die Bestimmungen des Anhangs III einhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Pferde sind zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere.

### **Beispiel**

Die Zubereitung von Kälberfutter durch das Vermischen von Milchaustauschfuttermitteln mit Wasser fällt **nicht** unter die Tätigkeit des Mischens nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c und unterliegt folglich nicht der Pflicht der Registrierung.

## **2.2 Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, die im Rahmen von Dienstleistungen erbracht werden**

**Dienstleister**, die Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion durchführen, sind nicht registrierungspflichtig. Der Landwirt als Futtermittelprimärproduzent ist verantwortlich. Dieses gilt u. a. auch für Fremdtransporte im Rahmen der Primärproduktion.

### **Beispiele**

#### Miete

Werden für Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion Einrichtungen und Ausrüstungen (z. B. Erntefahrzeuge, mobile Trocknungsanlagen oder Lager) gemietet, ist die futtermittelrechtliche Tätigkeit vom Mieter zu verantworten und dieser ist zu registrieren, der Vermieter nicht.

### Lohnunternehmen ohne Futtermittelherstellung

Werden Tätigkeiten im Rahmen eines Werkvertrages zwischen einem Landwirt und einem Lohnunternehmen durchgeführt, die sich ausschließlich auf die Ernte durch ein Lohnunternehmen oder einen Maschinenring erstrecken, so ist in diesem Fall der Landwirt zu registrieren. Die Tätigkeit des Erntens wird im Auftrag des Landwirtes (Futtermittelprimärproduzenten) von einem Lohnunternehmer oder einem Maschinenring durchgeführt. Der Dienstleister führt zwar die Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion (Ernte) durch, unterliegt jedoch nicht der Registrierung.

Denn der Lohnunternehmer ist in diesem Fall kein Futtermittelunternehmer. Er führt zwar eine Tätigkeit der Futtermittelprimärproduktion nach Artikel 3 Buchstabe f) im Auftrag des Landwirtes aus. Der Landwirt (Auftraggeber) bleibt jedoch gemäß Artikel 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A, Abschnitt I Nr. 1 für die Ausführung dieser Tätigkeiten verantwortlich und muss sicher stellen, dass diese Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren verhütet, beseitigt oder minimiert werden, um die Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Entsprechend muss die Gestaltung des Werkvertrages zwischen dem Landwirt und dem Lohnunternehmer erfolgen.

(Lohnunternehmer mit Futtermittelherstellung – siehe auch Seite 9 des vorliegenden Leitfadens)

### **2.3 Gewerbliche Herstellung von Hundekuchen für die Direktvermarktung**

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 ist die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind nicht registrierungspflichtig. Ebenso ausgenommen ist der (gewerbliche) Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln. Die Definition „Einzelhandel“ in Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sinngemäß übertragen auf diesen Fall bedeutet, dass auch die Handhabung und/ oder Be- und Verarbeitung von Futtermitteln am Ort des Verkaufs (z.B. Hundekuchen) oder der Abgabe an den Endverbraucher unter diese Ausnahme fällt. (Siehe auch Nummer 5. dieses Leitfadens)

Nach § 30a Abs. 1 der Futtermittelverordnung muss allerdings derjenige, der gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere in den Verkehr bringen will, dieses der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzeigen.

### **3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die einer Registrierungspflicht unterliegen**

Hinsichtlich der Registrierungspflicht und den damit verbundenen Verpflichtungen wird grundsätzlich zwischen den Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion und anderen Tätigkeiten als Futtermittelunternehmer differenziert.

### **3.1 Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m. Artikel 5 Abs.1 auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion**

**Die registrierungspflichtige Futtermittelprimärproduktion** umfasst die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernte, Melken, Aufzucht von Tieren oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden. Einfache äußere Behandlungen werden im Erwägungsgrund 8 beispielhaft mit Reinigen, Verpacken, Lagern, Trocknen oder Silieren von Futtermitteln aufgeführt, auch eine einfache mechanische Aufbereitung wie Schroten, Quetschen, Mahlen von Primärerzeugnissen sind der Futtermittelprimärproduktion zuzuordnen.

Nach Artikel 5 Abs. 1 stehen mit den Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion (Artikel 3 Buchst. f) weitere Tätigkeiten in Zusammenhang:

- Futtermittelprimärproduktion, einschließlich **einfacher Behandlungen** (Artikel 3 Buchst. f) und **Transport, Lagerung und Handhabung am Ort der Erzeugung** (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a). Der Ort der Erzeugung ist der Betrieb. Hierunter fällt eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Betriebsformen, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen. Allerdings sind die Tätigkeit und die räumliche Eingrenzung auf den Ort der Erzeugung nicht eingeschränkt darauf, dass diese Tätigkeiten ausschließlich vom Landwirt selbst durchgeführt werden müssen, möglich ist z. B. auch die Ernte durch Lohnunternehmer. Dagegen unterliegen Tätigkeiten, die nicht am Ort der Erzeugung erfolgen, z.B. eine Trocknung von Primärerzeugnissen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes als Dienstleistung, der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer nach Artikel 9 Abs. 2.
- Futtermittelprimärproduktion und **Transportvorgänge zur Lieferung von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem anderen Betrieb** (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b). Dieser Tatbestand schließt u. a. den Transport von Futtermitteln vom Ort der Erzeugung (landwirtschaftlicher Betrieb) zu anderen Futtermittelunternehmer (z. B. Landhandel, Mischfutterhersteller) mit ein, z. B. wenn ein Marktfruchtbetrieb Futtergetreide nach der Ernte oder aus seinem Lager direkt an einen Mischfutterhersteller liefert.
- Futtermittelprimärproduktion und **Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffen enthaltenen Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusätzen** (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c)

Dieses beinhaltet, dass die hofeigenen Mischanlagen für das Mischen von Futtermitteln für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen, aber bisher nicht verpflichtet sind, ein HACCP-System einzuführen, unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Ergänzungsfuttermittel zur Ergänzung der Mischung mit Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden.

Das Mischen von verschiedenen Zukauffuttermitteln in einer hofeigenen Mischanlage, z.B. im Rahmen einer Flüssigfütterungsanlage, unterliegt auch der Registrierungspflicht.

### **Beispiel für die Zuordnung eines landwirtschaftlichen Betriebes**

1. Milchviehhaltung auf der Grundlage von wirtschaftseigenen Futtermitteln (Weide, Grassilage, Maissilage)
  - Prüfung der „futtermittelrechtlichen“ Tätigkeiten:  
Hier: Pflanzenbauliche Tätigkeiten im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung (Weide, Grassilagegewinnung) und beim Anbau von Silomais
2. Betrieb unterliegt als Futtermittelunternehmer gemäß Art. 5 Abs. 1 der Registrierungspflicht.

### **Besondere Beispiele**

#### Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter

Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sind nur dann registrierungspflichtig, wenn sie diese Flächen selbst oder durch Dritte im Auftrage bewirtschaften lassen. Werden Futterflächen verpachtet, ist nur der Pächter registrierungspflichtig. Die Verpächter (z.B. Kommunen) sind nicht registrierungspflichtig, weil sie keine Tätigkeiten i. S. der Futtermittelhygieneverordnung durchführen.

#### Anbauverträge zur Erzeugung von Futtermitteln

Ein Landwirt hat aufgrund knapper Flächenausstattung einen Anbauvertrag über den Anbau von Silomais abgeschlossen. Diese Verträge werden sehr variabel gestaltet, z.B. Verkauf ab Feld oder frei Siloanlage. Der Produzent des Silomaises bzw. der Verkäufer ist registrierungspflichtig.

#### Abgabe von Futtermitteln, z. B. Kartoffeln

Abgabe der Kartoffeln vom Erzeuger

Aufgrund der Marktlage bei Speisekartoffeln werden viele Kartoffeln zu Futterzwecken abgegeben. Wenn der Verkäufer solcher Kartoffeln auch gleichzeitig der (Primär-)produzent ist, so ist dieser registrierungspflichtig als Futtermittelprimärproduzent nach Art. 5 Abs.1.

Abgabe der Kartoffeln von der Erzeugergemeinschaft

Eine Erzeugergemeinschaft (oder Händler) für Speisekartoffeln, die diese zu Futterzwecken abgibt, ist registrierungspflichtig als Futtermittelunternehmer gemäß Art. 5 Abs. 2.

#### Mischen von Zukauffuttermitteln

In der Praxis werden häufig mehrere Zukauffuttermittel für eine Tierart auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Herstellung eines Alleinfutters gemischt werden. Das Mischen von Futtermitteln (auch Zukauffuttermittel) ist im Einzelfall vom technischen Ablauf zwischen der Lagerung und dem Verteilen von Futtermitteln zum Zwecke der Fütterung einzuordnen. Dieses ist als Mischen von Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c zu betrachten. Hierbei wird nicht differenziert, an welcher Stelle im technischen Ablauf der Futterkette (vor dem Lagern oder zwischen Lagerung und Verteilung) das Mischen stattfindet.

Wenn ein Tierhalter z. B. zugekaufte Molke und Ergänzungsfutter für die Fütterung von Mastschweinen verwendet und dieses im Rahmen einer Flüssigfütterung (Mischvorgang integriert in die Fütterungsanlage) verabreicht, unterliegt diese Tätigkeit einer Registrierungsspflicht. Es sind zusätzlich die Bestimmungen nach Anhang III einzuhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anlage 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

#### Lohnunternehmer mit Futtermittelherstellung

Wenn ein Dienstleister (z. B. Lohnunternehmer, Maschinenring) beim Häckseln von Grassilage Silierzusätze in eigener Verantwortung einbringt, ist dieses als Herstellung eines Futtermittels zu betrachten und registrierungspflichtig. Dieses ist ebenfalls gegeben, wenn die Arbeitsvorgänge z. B. bei der Ernte von Grassilage (Häckseln, Transport, Einsilierung) vom Dienstleister in eigener Verantwortung durchgeführt werden. In diesem Fall werden Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m Artikel 5 Abs. 2 durchgeführt.

(Lohnunternehmer ohne Futtermittelherstellung – siehe auch 2.2 des Leitfadens)

### **3.2 Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 (Futtermittelunternehmer)**

Die Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 umfassen alle anderen Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern als die der Futtermittelprimärproduktion nach Art. 5 Abs.1. Hierzu gehört auch das Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder unter Verwendung von Vormischungen mit Zusatzstoffen (ausgenommen von Silierzusätzen und Siliervormischungen).

Die Registrierung gemäß Artikel 9 Abs. 2 ist mit der Einführung eines HACCP-Systems, sowie der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II verbunden.

Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen bei Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen mit Zusatzstoffen diesen Anforderungen.

Des Weiteren sind alle Tätigkeiten als Futtermittelunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder Vertrieb), außer der Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion erfasst und registrierungspflichtig.

Ergänzend wird auf die besonderen Registrierungs-, und Zulassungs- und Anzeigepflichten in den §§ 30, 30a, und 28 FMV hingewiesen.

### **Besondere Beispiele**

#### Mobile Mischanlagen (fahrbare Mahl- und Mischanlagen)

Der Besitzer einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage unterliegt als Futtermittelhersteller grundsätzlich der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 i.V.m. Artikel 5 Abs. 2 und muss somit die Bestimmungen des Anhangs II erfüllen und ein HACCP-System einrichten.

- Landwirt ist Eigentümer der Futtermittel und lässt mischen

Der Landwirt hat seine Futtermittel selbst erzeugt und/oder zugekauft und lässt diese durch eine fahrbare Mahl- und Mischanlage mischen. Der Landwirt trägt als Futtermittelunternehmer (Futtermittelprimärproduzent) die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Anhang I Teil I Nr. 1. Erfolgt die Herstellung unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen (mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen) so ist der Landwirt zusätzlich für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Anhang II und die Einrichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung eines HACCP-Systems verantwortlich. Die Verpflichtung des Besitzers der fahrbaren Mahl- und Mischanlage sich gemäß Artikel 9 Abs. 2 registrieren zu lassen (einschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II und der Einführung eines HACCP-Systems) bleibt hiervon unberührt.

- Der Besitzer der fahrbaren Mahl- und Mischanlage bietet Futtermittel vor dem Mischvorgang auf dem Hof des Landwirtes an

Es kann auch vorkommen, dass der Besitzer fahrbarer Mahl- und Mischanlagen dem Landwirt, der seine Futtermittel durch diese Anlagen mischen lässt, ein Ergänzungsfuttermittel zum Kauf anbietet. Dieses wird dann sofort für die Futtermischung verwendet. Auch hier trägt der Landwirt als Futtermittelunternehmer (Primärproduzent) die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Anhang I Teil 1 Nr. 1. Der Besitzer der fahrbaren Mahl- und Mischanlage muss sich jedoch zusätzlich zu seiner Registrierung für die Tätigkeit der Herstellung eines

Futtermittels für die Tätigkeit des Inverkehrbringens registrieren lassen und die für diese Tätigkeit relevanten Verpflichtungen des Anhangs II einhalten und ein HACCP System einrichten.

#### **4. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Nr. 1 und Artikel 10 Nr. 3 i. V. m. Anhang II Abschnitt „Einrichtungen und Ausrüstungen“ Nr. 10)**

Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen, sind in Artikel 10 Nr. 1 und in Artikel 10 Nr. 3 i. V. m. Anhang II Abschnitt „Einrichtungen und Ausrüstungen“ Nr. 10 festgelegt. Einzelheiten sind in der Anlage 2 dieses Leitfadens enthalten.

Detaillierte Ausführungen zu den Zulassungsvoraussetzungen sind den Merkblättern für Registrierung sowie Zulassung zu entnehmen.

Ergänzend wird auf die nationale Zulassungspflicht gemäß § 28 Abs. 2a der Futtermittelverordnung für Betriebe, die bestimmte Fette und Öle und daraus hergestellte Erzeugnisse als Einzelfuttermittel lose in Verkehr bringen, hingewiesen.

#### **5. Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (Artikel 2 Abs. 2)**

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind:

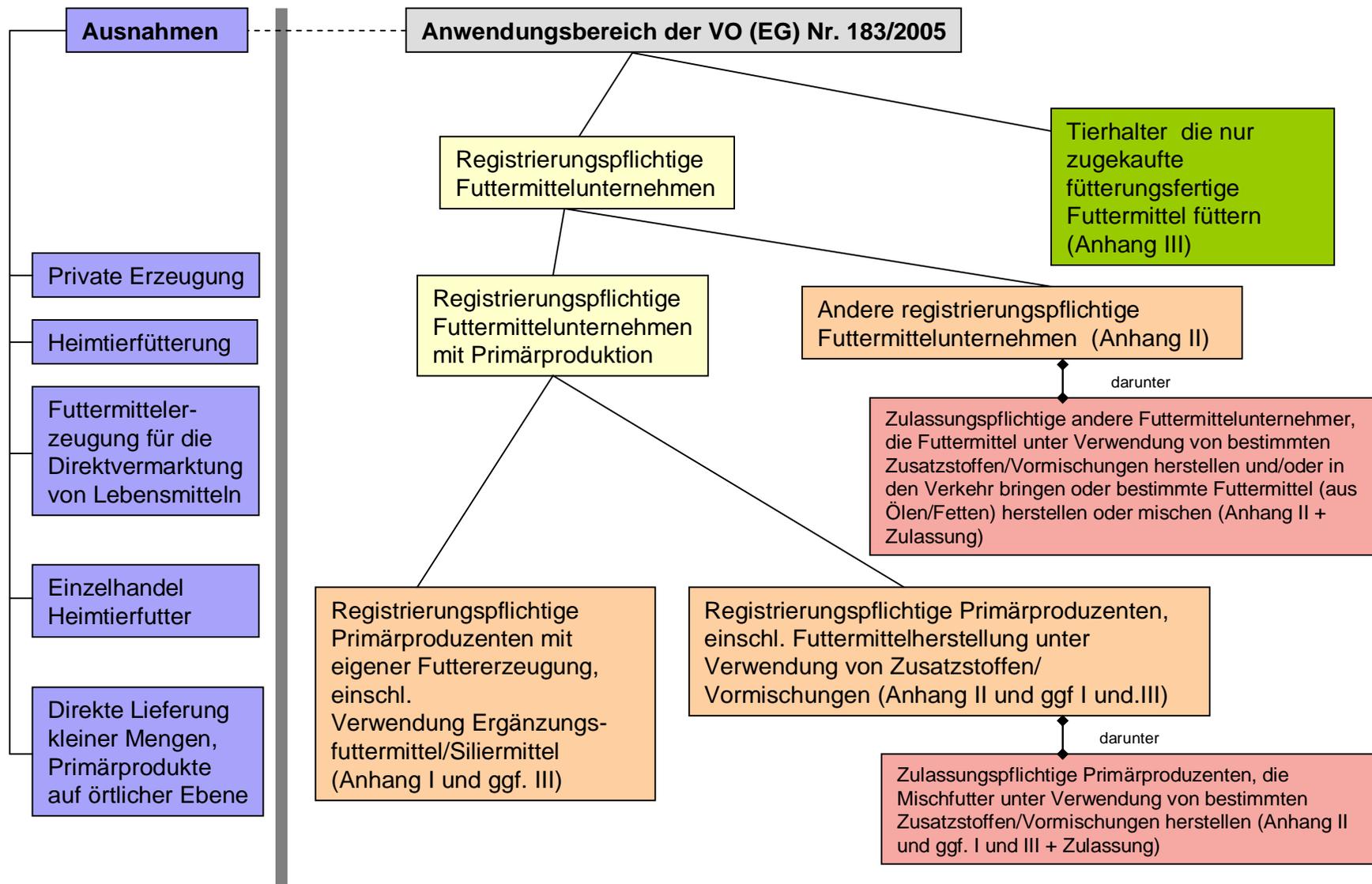
- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmte Tiere;
- Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ergänzend wird auf § 3 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung hingewiesen)<sup>2</sup>;
- die direkte Lieferung kleiner Mengen von Futtermitteln aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge von einer Fläche von bis zu 5 ha/Jahr) auf örtlicher Ebene (mit einer Entfernung von bis zu 50 km) durch den Hersteller (Erzeuger) an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben;
- der Einzelhandel (Abgabe an den Endverbraucher) mit Heimtierfutter und

---

<sup>2</sup> Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs – Tier-LMHV (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung), BGBl. Teil 1 Nr. 39 S. 1828

- die private Herstellung von Futtermitteln für und die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind

Ferner fällt die Abgabe von Reststoffen (z.B. Backwarenreste, Teigreste, nicht verkaufte Lebensmittel), die nicht als Futtermittel bestimmt oder anzusehen sind, als Abfall zur Verwertung an Unternehmen, die diese Stoffe zunächst prüfen, sortieren oder ggf. weiterverarbeiten (z.B. Reinigen, Trocknen) und diese dann sowohl als Futtermittel als auch zu anderen Zwecken in den Verkehr bringen, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.



## Anlage 2

### Futtermittelhygiene-VO 183/2005 (Zuordnungen - nicht abgeschlossene Liste von Tätigkeiten und Pflichten)

Tätigkeiten	Registrierung	Zulassung	HACCP	Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
<b>Gruppe 1: keine Registrierungspflicht</b>							
<b>1. Tierhalter, die <u>nur zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel</u> füttern, Artikel 5 Abs. 5 (landw. oder gewerblich)</b>	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Veredlungsbetriebe (Schwein, Geflügel, Kaninchen)							
Teichwirtschaft (Karpfen überwiegend Naturnahrung)							
Teichwirtschaft (Forellen überwiegend Mischfutter)							
Intensivfischhaltung in geschlossenen Systemen							
Brackwasseranlagen							
Reitstall mit ausschließlich Zukauffutter							
<b>Gruppe 2: Registrierung</b>							
<b>2a. Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchst. f) i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 (eigene Futtererzeugung und Ergänzungsfutter)</b>	ja	nein	nein	ja	nein	(ja)	nein
Milchviehhaltung (eigenes Grundfutter)							
Veredlungsbetriebe mit eigenem Getreide							
Schaf- und Ziegenhaltung (eigenes Grundfutter)							
Deichschafhaltung							
Damtierhaltung (eigenes Grundfutter)							
Pferdehaltung mit eigenem Grundfutter							
Reitstall mit eigenem Grundfutter							
Landwirte, die Einzelfuttermittel aus der Primärproduktion an Landwirte oder Landhandel verkaufen, Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b) (z.B. Heu, Maissilage, Getreide)							

Tätigkeiten	Registrierung	Zulassung	HACCP	Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
<b>2b. Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Primärproduktion, Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 1 und 2 (eigene Futtererzeugung und Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen (außer Siliermitteln) oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen</b>	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein
Veredlungsbetriebe mit eigener Futtererzeugung und Eigenmischung unter Verwendung von Zusatzstoffen (außer Siliermitteln) oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen							
<b>2c. Futtermittelunternehmen, Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2</b>	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein
Einzelfuttermittelhersteller, außer Primärerzeugnisse							
Nebenprodukte aus der Lebensmittelwirtschaft, auch bei direkter Abgabe als Futtermittel an Landwirte							
Mischfutterhersteller einschließlich Heimtierfutter							
Mobile Mahl- und Mischanlagen							
Transportunternehmen							
Lagerhaltung							
Mobile Trocknungsanlagen							
Tierärzte als Hersteller, Inverkehrbringer							
Importeure							
Aufbereiten							
<b>2d. Tierhalter mit Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2</b>	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Veredlungsbetriebe ohne eigene Futtererzeugung mit Eigenmischung unter Verwendung von Zusatzstoffen (außer Siliermitteln) od. Vormischungen							

Tätigkeiten	Registrierung	Zulassung	HACCP	Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
<b>Gruppe 3: Registrierung und Zulassung</b>							
<b>3a. Futtermittelunternehmen, Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a</b>	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja (Kp. 1)
Hersteller von Zusatzstoffen und Einzelfuttermitteln gem. Anhang IV Kapitel 1							
Inverkehrbringer von Zusatzstoffen und Einzelfuttermitteln gem. Anhang IV Kapitel 1							
<b>3b. Futtermittelunternehmen, Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b</b>	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja (Kp. 2)
Hersteller und/oder Inverkehrbringer von Vormischungen mit Zusatzstoffen (Vit. A, D; Spurenelemente Cu, Se; Kokzidiostatika, Histomonostatika und Wachstumsförderer)							
<b>3c. Futtermittelunternehmen, Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c</b>	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja (Kp. 3)
Herstellung von Mischfuttermitteln für das Inverkehrbringen unter Verwendung von Kokzidiostatika, Histomonostatika und Wachstumsförderern oder Vormischungen die diese Zusatzstoffe enthalten							
<b>3d. Futtermittelunternehmer, Artikel 10 Nr. 3 i. V. m. Anhang II Abschnitt "Einrichtungen und Ausrüstungen" Nr. 10</b>	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
Verarbeitung roher pflanzlicher Öle, oleochemische Herstellung von Fettsäuren, Herstellung von Biodiesel und/oder Mischen von Fetten							
oleochemische Herstellung von Fettsäuren							
Herstellung von Biodiesel							
Mischen von Fetten							

<b>Tätigkeiten</b>	<b>Registrierung</b>	<b>Zulassung</b>	<b>HACCP</b>	<b>Anhang I</b>	<b>Anhang II</b>	<b>Anhang III</b>	<b>Anhang IV</b>
<b>3e. Tierhalter mit Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 Buchst. C</b>	ja	ja	ja	(ja)	ja	ja	ja (Kap.3)
Veredlungsbetriebe ohne eigene Futtererzeugung mit Eigenmischung unter Verwendung von Kokzidiostatika, Histomonostatika und Wachstumsförderern oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten.							
<b>Gruppe 4: nicht betroffen, Artikel 2 Abs. 2</b>							
Tätigkeiten sh. VO-Text							